



Beschlussvorlage

Nr.: **BV/039/2025 / öffentlich**

Finanzierung von Dorfentwicklungsmaßnahmen

Beratungsfolge:

Gremium	frühestens am
Ausschuss für Planung, Umwelt, Klimaschutz	19.02.2025
Verwaltungsausschuss	19.03.2025
Stadtrat	02.04.2025

Beschlussvorschlag:

Der Grundsatzbeschluss zur Finanzierung von Maßnahmen im Rahmen der Dorfentwicklungen „Kanaldörfer“ und „Friesoythe Süd“ wird um folgende Punkte erweitert:

10. Eine Bezuschussung der Folgekosten für Projekte, die im Rahmen der Dorfentwicklungen seitens der Stadt gefördert werden, ist grundsätzlich ausgeschlossen. Eine Folgekostenbezuschussung im Rahmen der RL Sport, RL Dorfgemeinschaftseinrichtungen oder RL Kultur der Stadt Friesoythe bedarf eines gesonderten Beschlusses der Ratsgremien.

Sach- und Rechtsdarstellung:

Am 12. Juni 2024 hat der Stadtrat die Regeln für die Bezuschussung von Maßnahmen im Rahmen der Dorfentwicklungen wie folgt beschlossen:

Die Vereinsmaßnahmen im Rahmen der Dorfentwicklungen „Friesoythe Süd“ und „Kanaldörfer“ werden seitens der Stadt Friesoythe nach folgenden Regeln bezuschusst:

1. Die Stadt gewährt Zuwendungen im Rahmen dieses Grundsatzbeschlusses ausschließlich an gemeinnützige Vereine.
2. Die Mehrwertsteuer bei Projekten von Vereinen ist nach der ZILE-Richtlinie nicht förderfähig, daher übernimmt die Stadt diese Mehrwertsteuer in tatsächlich angefallener Höhe im Rahmen des Gesamtzuschusses gem. lfd. Nr. 4.
3. Der Kostenanteil in bar der Vereine an der Gesamtfinanzierung der jeweiligen Dorfentwicklungsmaßnahme bzw. des -Projektes beträgt mindestens 10 % der veranschlagten Kosten entsprechend den ZILE-Richtlinien.
4. Darüber hinaus sollen die Dorfgemeinschaften / Trägervereine mindestens 5 % der veranschlagten Nettokosten in Hand- und Spanndiensten erbringen, die Anrechnung erfolgt entsprechend den ZILE-Richtlinien.
5. Die Gesamtförderquote der Stadt beträgt maximal 27 % der Gesamt-Bruttokosten des Projektes und ist auf einen Höchstbetrag von 300.000 € begrenzt.
6. Die Entscheidungen über die Beteiligung der Stadt an einzelnen Projekten der Dorfentwicklungsprogramme erfolgen per Einzelbeschluss des Stadtrates im Rahmen der Antragstellung beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL).
7. Nach vorheriger Rücksprache mit der Stadt finanziert diese von Beginn an die Vereinsmaßnahmen aus der (sozialen) Dorfentwicklung (als zweckgebundenen Vorschuss) vor. Nach Bedarf sind Zwischenabrufe der Förderbeträge beim ArL zu beantragen. Dabei ist die Vorfinanzierung auf maximal 90 % der Gesamt-Bruttokosten des Projektes begrenzt.
8. Nach Fertigstellung der Maßnahme sind die Kostenanteile zu berechnen und der städtische Zuschuss ist auszahlbar. Sollten Vorschüsse gem. lfd. Nr. 7 geleistet worden sein, sind die Vorschüsse von den Projektträgern zu erstatten. Eine interne Verrechnung der Rückforderungen der Vorschüsse und der Zuschüsse der Stadt bleibt vorbehalten, wobei der Zuschuss des ArL für die erbrachten unbaren Eigenleistungen beim Verein verbleibt.
9. Soweit Anträge für Vereinsmaßnahmen vom ArL nicht positiv beschieden werden, gewährt die Stadt für die bisherigen angefallenen Kosten einen zweckgebundenen Zuschuss in selbiger Höhe.

Weiter wird die Verwaltung beauftragt, die Entscheidung über die Förderung von Kleinstvorhaben dem Entscheidungsgremium zu überlassen. Die Verteilung der 30.000,- € Fördermittel je Dorfentwicklung soll hierbei in einem angemessenen Verhältnis auf alle beteiligten Ortschaften erfolgen. Gemäß der Vorgaben des Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) übernimmt die Stadt 10% der Fördersumme des ArL, maximal 250,- €. Darüber hinaus übernimmt die Stadt analog zu den ZILE-Anträgen die Mehrwertsteuer. Für das Einreichen von Anträgen für Kleinstvorhaben gilt eine Höchstsumme der förderfähigen Kosten in Höhe von 10.000,- € netto.

Es hat sich gezeigt, dass diese Regeln nicht bei allen Projekten einzuhalten waren. So wurden z.B. beim Dorfgemeinschaftshaus Augustendorf und dem Projekt des Schützenvereines Neuvrees höhere Förderbeträge bewilligt als sich aus dem Grundsatzbeschluss ergeben. Die Ratsgremien und die Verwaltung waren sich einig, dass dies auf die unklaren Fördermodalitäten seitens des ArL zu Beginn der Dorfentwicklungsprozesse zurückzuführen war und dass sich aus diesen Sachverhalten keine Präzedenz entwickeln soll.

Die Regeln des Grundsatzbeschlusses einschl. der maximalen Fördersumme der Stadt von 300.000 € kann deshalb beibehalten werden.

Da nunmehr klar ist, dass der im jeweiligen Förderbescheid des ArL festgesetzte Finanzierungsplan fix ist, gilt es künftig darauf zu achten, dass die Zuwendung der Stadt (ohne Übernahme Mehrwertsteuer) dem Drittmittelanteil lt. ArL-Bescheid entsprechen muss. Auch der festgesetzte Betrag für die Eigenleistungen ist als verbindlich zu behandeln.

Auch muss stärker auf die gedeckelte Förderung des ArL bei Großprojekten (500.000 €) geachtet werden.

Diese Erkenntnisse können aber nicht in den Grundsatzbeschluss der Stadt einfließen, sondern sind bei den Antragstellungen der Vereine vor allem von den begleitenden Büros zu beachten.

Zwischenzeitlich kam die Frage auf, ob sich die Stadt an Folgekosten beteiligt, die durch die im Rahmen der Dorfentwicklungen von der Stadt bezuschussten Projekte entstehen.

In diesem Zusammenhang sei daran erinnert, dass sich die Stadt Friesoythe in einem ganz erheblichen Maße für die DE-Maßnahmen finanziell engagiert. Die im Grundsatzbeschluss beschriebenen Förderquoten sind einmalig und übersteigen das, was in anderen Kommunen üblich ist, deutlich (Bsp. Stadt Löningen = Zuschuss in Höhe von 20 % der Nettokosten!).

Unabhängig von den Dorfentwicklungsmaßnahmen ist gerade in den ländlichen Ortsteilen ein erhebliches Bürgerengagement festzustellen, naturnahe Areale anzulegen, Gemeinschaftsplätze zu schaffen oder zu pflegen oder auch Sitzmöglichkeiten u.ä. zu etablieren. Wenn jedes Engagement dazu führen würde, dass die Stadt einen finanziellen Ausgleich für Folgekosten schafft, wäre das letztlich nicht mehr darstellbar. Wenn man bei den Projekten im Rahmen der Dorfentwicklungen Folgekosten fördert, wäre das den anderen Ortsgemeinschaften gegenüber nicht ausgewogen, zumal diese ihre Maßnahmen i.d.R. ohne städtischen Zuschuss finanziert haben.

Damit die Projektträger im Rahmen der Dorfentwicklungen von vornherein Klarheit bekommen im Hinblick auf mögliche Folgekosten, sollte der Grundsatzbeschluss um einen Passus erweitert werden, dass mit der Förderung die Übernahme von Folgekosten ausgeschlossen ist. Sollten andere Förderrichtlinien der Stadt (RL Sport, RL Dorfgemeinschaftseinrichtungen, RL Kultur) zum Tragen kommen, bedarf dies eines gesonderten Beschlusses der Ratsgremien.

Der Verwaltung ist wichtig, diesen Aspekt schon mit dem Förderbescheid festzulegen. Deshalb wird eine Erweiterung des Grundsatzbeschlusses vorgeschlagen, damit die Verwaltung hierfür eine Rechtsgrundlage hat.

Anlagen

2025 02 19 Auszug PUKA Finanzierung Dorfentwicklung

Sven Stratmann
Bürgermeister